

§ 25 ASt-V

ASt-V - Arbeitsstätten-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 25

Treppenhaus

(1) Werden mehr als zwei Geschosse überwiegend als Arbeitsstätten genutzt, so müssen alle Geschosse oberhalb oder unterhalb des Erdgeschosses durch mindestens ein durchgehendes Treppenhaus, das den Anforderungen des § 24 entspricht, verbunden sein. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Personen im Gefahrenfall nicht am Ausgang des Treppenhauses vorbeilaufen können.

(2) In Treppenhäusern, die mehr als fünf Geschosse miteinander verbinden, müssen

- a) die Fußbodenbeläge mindestens aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens A2fl und
- b) die Wand- und Deckenbeläge mindestens aus Baustoffen der Euroklasse des Brandverhaltens A2

bestehen.

(3) Als Geschosse gelten das Erdgeschoss sowie Ober- und Untergeschosse.

(4) § 49 ist anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at